

**Servicenummer  
im  
Versicherungsfall  
0221 757-1993**

## ***Rechtsschutz-Pass***



**zum Privat-/Familien- und  
Wohnungs-Rechtsschutz**

Nach Maßgabe des mit der GDL abgeschlossenen Gruppenversicherungsvertrags und der Versicherungsbedingungen (ARB/G 2007) gewährt die DEVK Rechtsschutz-Versicherungs-AG den Mitgliedern der Gewerkschaft, die am Gruppenversicherungsvertrag teilnehmen, entsprechend der Satzung der GDL

### ***Privat-/Familien- und Wohnungs-Rechtsschutz.***

Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.

Rechtskosten werden bei jedem Versicherungsfall bis zu einem Betrag von

***26.000 Euro***

übernommen.

DEVK Rechtsschutz-  
Versicherungs-Aktiengesellschaft



Nohren



Hetzenegger

---

**DEVK Rechtsschutz-Versicherungs-AG**

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Gottfried Rießmann  
Vorstand: Dr. Nabila Abaza-Uhrberg, Annette Hetzenegger,  
Elmar Kaube, Olaf Nohren  
Sitz der Gesellschaft: Köln • Amtsgericht Köln Nr. 42 HRB 11144  
USt-IdNr. DE 811 201 412

Zentrale, Riehler Straße 190, 50735 Köln  
Postanschrift: DEVK Versicherungen, 50729 Köln  
Service Telefon: 0221 757-1993  
E-Mail: [info@devk.de](mailto:info@devk.de)  
[www.devk.de](http://www.devk.de)  
[www.facebook.com/devk](http://www.facebook.com/devk)

# Informationen zum Privat-/Familien- und Wohnungs-Rechtsschutz

bei der DEVK Rechtsschutz-Versicherungs-AG nach dem Gruppenversicherungsvertrag zwischen der GDL (*Versicherungsnehmer*) und der DEVK Rechtsschutz-Versicherungs-AG (*Versicherer*).

Der Versicherungsschutz richtet sich nach den zum Zeitpunkt der Meldung des Versicherungsfalles dem Gruppenvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen.

## Inhaltsübersicht:

- 01 – Wer ist versichert?
- 02 – Wo gilt Ihre Rechtsschutzversicherung?
- 03 – In welchen Bereichen besteht Rechtsschutz?
- 04 – Für welche Rechtsangelegenheiten gibt es Rechtsschutz?
- 05 – In welchen Fällen besteht eine Wartezeit?
- 06 – Welche Kosten übernimmt Ihre Rechtsschutzversicherung?
- 07 – Selbstbeteiligung
- 08 – Wie beantragen Sie Rechtsschutz?
- 09 – Ab wann sind Sie versichert?
- 10 – Welche Dauer hat Ihre Teilnahme am Gruppenversicherungsvertrag?
- 11 – Welche Möglichkeiten für Anschlussversicherungen gibt es?
- 12 – Telefonische Rechtsberatung
- 13 – Mediation

## 01 – Wer ist versichert?

- Sie selbst als GDL-Mitglied und Teilnehmer am Gruppenversicherungsvertrag
- Ihr ehelicher bzw eingetragener Lebenspartner
- Ihre minderjährigen Kinder (*auch Adoptiv- und Pflegekinder*)
- Ihre unverheirateten volljährigen Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, in dem diese erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

## 02 – Wo gilt Ihre Rechtsschutzversicherung?

Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen

- in der Bundesrepublik Deutschland,
- in Europa,
- den Anliegerstaaten des Mittelmeers,
- auf den Kanarischen Inseln oder auf Madeira

erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.

Im Rahmen des Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutzes besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Versicherungsfälle, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eintreten.

Im Rahmen des Beratungs-Rechtsschutzes im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht muss der Rechtsanwalt in Deutschland zugelassen sein.

## 03 – In welchen Bereichen besteht Rechtsschutz?

Für Sie als Mitglied der GDL besteht schon traditionell der satzungsgemäße Rechtsschutz für Ihren beruflichen Bereich.

Der Privat-/Familien- und Wohnungs-Rechtsschutz ist die ideale Ergänzung. Versichert ist Ihr privater Lebensbereich, soweit Rechtsbereiche betroffen sind, die alle Mitglieder gleichermaßen berühren können. Dazu gehört auch der öffentliche Straßenverkehr, wenn Sie und die weiteren versicherten Personen daran als Fußgänger, Radfahrer oder als Fahrgast teilnehmen. Für Ihre nach dem Gruppenversicherungsvertrag **mitversicherten Kinder** (*nicht für das GDL-Mitglied und nicht für den mitversicherten Ehepartner*), besteht zusätzlich ein Arbeits- und Sozial-Rechtsschutz.

Es gibt jedoch Rechtsbereiche, die nicht Alle betreffen und deshalb im Gruppenversicherungsvertrag nicht berücksichtigt werden. So hat beispielsweise nicht Jeder ein Auto oder vermietete Wohnungen. Deshalb sind alle Rechtsstreitigkeiten, die „rund um ein Motorfahrzeug sowie Anhänger“ entstehen können ebenso wenig versichert, wie Angelegenheiten, die Sie in der Eigenschaft als Vermieter betreffen. Für diese und andere Rechtsbereiche bietet die DEVK einen besonders preiswerten Versicherungsschutz als Ergänzung zum gewerkschaftlichen Rechtsschutz an:

### **Zusatzschutz zum gewerkschaftlichen Privat-/Familien- und Wohnungs-Rechtsschutz**

#### **Rechtsschutz Multi-Paket Mobil clever**

##### **Versicherte Personen**

- Das Gewerkschaftsmitglied
- der eheliche/eingetragene oder im Versicherungsschein genannte nicht-eheliche/nicht eingetragene Lebenspartner
- die minderjährigen Kinder
- die volljährigen unverheirateten Kinder bis zu dem Zeitpunkt, in dem diese erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür eine Einkommen erhalten. Dazu zählen auch diejenigen Kinder, die nicht mehr im Haushalt des Gewerkschaftsmitglieds leben,

- die minderjährigen und volljährigen Enkel, Nichten und Neffen in Obhut
- alle im Haushalt des Gewerkschaftsmitglieds lebende Familienangehörige (z. B. Kinder, Eltern, Großeltern, Tante, Onkel); dazu zählen auch die verheirateten volljährigen Kinder, selbst wenn sie bereits berufstätig sind
- berechnete Fahrer und Insassen deren Fahrzeuge (nur im Multi-Paket Mobil clever)
- als Fahrer fremder Fahrzeuge (nur im Multi-Paket Mobil clever)

### **Versicherte Serviceleistungen**

- Telefonische Rechtsberatung auch in nicht versicherten Angelegenheiten
- Spezialisiertes DEVK-Anwaltsnetz über KLUGO
- Rechtsschutz für Mediationsverfahren
- Mediation bei strafrechtlichen Vergehen
- Online-Rechtsberatung, sowohl in versicherten als auch nichtversicherten Angelegenheiten
- Übergabeprotokoll für gemietete Wohnobjekte und telefonische Rechtsberatung
- Psychologische telefonische Hilfe nach einem Ärztefehler sowie im Falle von Cybermobbing und Cybergrooming
- Entfernung von rufschädigenden Inhalten im Internet
- Datentresor (elektronischer Speicherplatz für wichtige Dokumente)
- Identitäts-Schutz im Internet sowie Dark/Deep Web (IDPROTECT)
- IDPROTECT mobile VPN (Sicherheitstunnel)
- Online-Vertrags-Check
- Notfallvorsorge-Schutz

### **Versicherte Leistungen**

- Erweiterter Verkehrs-Rechtsschutz
- Die Versicherungssumme für Versicherungsfälle des Privat-/Familien- und Wohnungs-Rechtsschutz erhöht sich auf unbegrenzt
- Keine Selbstbeteiligung im Versicherungsfall, auch nicht bei Inanspruchnahme des Privat-/Familien- und Wohnungs-Rechtsschutzes
- Versicherungsvertrags-Rechtsschutz
- Steuer-Rechtsschutz ab dem Einspruchsverfahren
- Verwaltungs-Rechtsschutz in nichtverkehrsrechtlichen Angelegenheiten ab dem Widerspruchsverfahren
- Die Regelungen des Straf-Rechtsschutzes aus dem Privat-/Familien- und Wohnungs-Rechtsschutz gelten für den privaten und nichtselbstständigen Bereich auch bei einer in Deutschland ausgeübten und erlaubten ehrenamtlichen Tätigkeit
- Opfer-Rechtsschutz
- Rechtsschutz im Betreuungsverfahren
- Weitergehender Beratungs-Rechtsschutz im Familien-/Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (außer Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen). Wir übernehmen Kosten bis zu insgesamt 1.000 Euro.
- Weltweite Deckung bis zu 1 Jahr
- Weltweiter Internet-Vertrags-Rechtsschutz
- Dolmetscherkosten bei Strafverfolgung im Ausland
- Reisekosten des Rechtsanwalts in Deutschland
- Daten-Rechtsschutz
- Aktualisierungs-Service
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für alle selbstbewohnten Wohneinheiten des Gewerkschaftsmitglieds in Deutschland
- Rechtsschutz für Streitigkeiten aus kurzzeitiger, privater Wohnungsvermietung bis zu maximal vier Wochen im Kalenderjahr (z. B. Vermietung nach dem Home-Sharing-Modell wie "Airbnb")

- Rechtsschutz für Streitigkeiten aus dem Besitz und Betrieb einer netzgekoppelten Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien auf dem Grundstück des selbstbewohnten Erstwohnsitzes
- Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet bis 300 Euro

#### **Rechtsschutz Multi-Paket Standard clever:**

Gleicher Versicherungsumfang wie das Multi-Paket Mobil clever **ohne** den erweiterten Verkehrs-Rechtsschutz

Im **Multi-Paket Mobil clever und Multi-Paket Standard clever** sind Sie verpflichtet Ihren Versicherungsfall vor Beauftragung eines Rechtsanwalts unverzüglich zu melden. Dazu empfiehlt sich zur schnellen Abwicklung die telefonische Meldung unter der Telefonnummer 0221 757 1996 bzw. schriftlich über unsere Homepage. Die Meldung bestätigen wir Ihnen gerne auf Wunsch schriftlich.

Wird uns der Versicherungsfall nicht vor Beauftragung eines Rechtsanwalts gemeldet, obwohl Ihnen dies möglich gewesen wäre, beträgt für diesen Versicherungsfall die Selbstbeteiligung 150 Euro.

#### **Vermieter-Rechtsschutz:**

für Vermieter von Wohnungen

Jede DEVK-Regionaldirektion, jeder DEVK-Vertriebspartner, auch die Ortsverwaltungen der GDL sind nah und auf Ihren Wunsch hin gerne bereit, weitere Informationen zu geben.

## **04 – Für welche Rechtsangelegenheiten gibt es Rechtsschutz?**

Der Rechtsschutz beinhaltet den

### **(1) Schadenersatz-Rechtsschutz**

Die Geltendmachung von eigenen Schadenersatzansprüchen gegen einen Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer.

Beispiele:

- Wenn Ihre Ehefrau über unsachgemäß gelagertes Baumaterial stürzt,
- wenn Ihr Kind von einem Hund gebissen wird,
- wenn Sie als Fußgänger von einem Auto angefahren werden,

und Sie in diesen Fällen z. B. Arzt-, Arznei-, Krankenhauskosten, Schmerzensgeld verlangen.

Aber:

Die Abwehr von Schadenersatzansprüchen gehört nicht zum Versicherungsschutz, dies ist je nach Art des Falls Sache einer entsprechenden Haftpflichtversicherung.

Beispiele:

- Wenn Sie bei Glätteis vergessen haben zu streuen und jemand gefallen ist (*Privat- oder Grundbesitzer-Haftpflicht*),
- wenn Ihr Hund jemanden gebissen hat (*Tierhalter-Haftpflicht*),
- wenn Sie als Radfahrer oder bei sonstiger sportlicher Freizeitgestaltung einen Passanten verletzen (*Privat-Haftpflicht*) usw.

## (2) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

Rechtsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten.

Voraussetzung ist jedoch, dass ein Ereignis eingetreten ist, das eine Störung der Vertragspflichten verursacht hat. Dies sind z. B. Streitigkeiten aus Irrtum oder Missverständnis bei Vertragsabschluss; aus Mängeln oder Fehlern der Ware; aus verspäteten Lieferungen.

Beispiele:

- Die gekauften Möbel werden nicht zum vereinbarten Termin geliefert.
- Die gebuchte Reise wird grob mangelhaft vom Veranstalter ausgeführt.
- Die Renovierungsarbeiten durch Handwerker weisen erhebliche Mängel auf.
- Der gute Bekannte zahlt das Darlehen nicht vereinbarungsgemäß zurück.

Versichert sind außerdem sonstige schuldrechtliche Auseinandersetzungen wie z. B. aus ungerechtfertigter Bereicherung, Geschäftsführung ohne Auftrag usw.

Aber:

- Es besteht kein Versicherungsschutz für vorsorgliche Beratungen oder Geschäftsbesorgungen (z. B. *einen Vertrag überprüfen oder ausarbeiten zu lassen oder einen Rechtsanwalt zu bitten, ein Darlehen bei der Bank aufzukündigen*).
- Vom Versicherungsschutz ebenfalls nicht umfasst sind z. B. alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit der Errichtung, Planung oder Finanzierung eines Neubaus, einer neuen Eigentumswohnung, von Gebäudeteilen oder von genehmigungspflichtigen bzw. anzeigepflichtigen baulichen Veränderungen am Grundstück entstehen. Dazu zählt auch die spätere Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen auf Grund von Baumängeln.
- Es besteht kein Versicherungsschutz für Streitigkeiten aus dem Vereins- und Satzungsrecht.
- Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen fallen ebenfalls nicht unter den Versicherungsschutz.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch Streitigkeiten im Zusammenhang mit Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen, Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften sowie Ankauf, Veräußerung und Verwaltung von Wertpapieren (z. B. *Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile*), Wertrechten, die Wertpapieren gleichstehen und Beteiligungen.
- Erwerb oder Veräußerung eines zu Bauzwecken bestimmten Grundstücks.

## (3) Straf-Rechtsschutz

Gegen Sie ist der Vorwurf erhoben worden, **fahrlässig** eine Straftat begangen zu haben.

Beispiele:

- Sie werden beschuldigt, bei Glatteis den Gehweg nicht gestreut zu haben; ein Passant ist zu Fall gekommen und hat sich dabei verletzt,

- Sie werden beschuldigt, zu Silvester Feuerwerkskörper abgeschossen und dabei jemanden verletzt zu haben.  
Versichert ist die Verteidigung, wenn gegen Sie wegen fahrlässiger Körperverletzung ermittelt wird.

Aber:

- Maßgeblich für die Frage, ob Versicherungsschutz besteht, ist allein der objektiv erhobene Vorwurf und nicht die subjektive Wertung des Betroffenen.
- Es besteht generell kein Versicherungsschutz, wenn eine Straftat vorgeworfen wird, die nach dem Gesetz nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. *Diebstahl, Beleidigung oder Sachbeschädigung*).
- Auch für Strafanzeigen gegen Dritte (hier hilft jede Polizeidienststelle) und für die aktive Nebenklage (*Sie sind beispielsweise verletzt worden und nehmen als Nebenkläger – als eine Art Staatsanwalt – am Strafverfahren gegen den Täter teil*) besteht kein Versicherungsschutz.

#### **(4) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz**

Versichert ist die Verteidigung gegen den Vorwurf, eine Ordnungswidrigkeit begangen zu haben.

Beispiele:

- Ihr Sohn hört nachts zu laute Musik und Ihr Nachbar zeigt Sie wegen Ruhestörung an,
- Sie haben als Fahrradfahrer die falsche Straßenseite befahren und werden beschuldigt, sich im Straßenverkehr ordnungswidrig verhalten zu haben.

Versichert ist die Verteidigung in dem gegen Sie von der Behörde eingeleiteten Bußgeldverfahren.

#### **(5) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht**

Für Rat oder Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in familien-, lebenspartnerschafts- oder erbrechtlichen Angelegenheiten, wenn diese nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwalts zusammenhängen.

Beispiele:

Im Familien- und Partnerschaftsrecht:

- Wenn sich die Eheleute getrennt haben, und Fragen der Unterhaltspflicht, des Sorgerechts für gemeinsame Kinder u. Ä. geklärt werden müssen,
- wenn das Sozialamt von Ihnen die Zahlung von Unterhalt für die im Pflegeheim lebende Mutter fordert.

Im Erbrecht:

- Sie sind Erbe geworden. Es besteht Streit über ein unklares Testament.

Aber:

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass sich etwas ereignet hat und dieses Ereignis eine Beratung erforderlich macht. Aus diesem Grund kann **kein Rechtsschutz** gewährt werden, wenn es sich um eine **vorsorgliche Beratung** handelt, z. B.:



- Wie setze ich ein Testament auf,
- wie kann ich mein Testament ändern,
- was muss ich beachten, wenn ich überlege, mich von meinem Ehepartner zu trennen,
- wie soll ein Ehevertrag aussehen?

Außerdem darf der mit der Beratung beauftragte Anwalt nicht über die Beratung hinaus tätig werden, z. B. Telefonate, Korrespondenz mit der Gegenseite oder Klageerhebung bei Gericht.

**Wird der Anwalt tätig, entfällt der Beratungs-Rechtsschutz rückwirkend.**

## **(6) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz**

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf den im Inland gelegenen Erst- und angemeldeten Zweitwohnsitz (*Mietwohnung, Eigentumswohnung, Einfamilienhaus*), der von **Ihnen als GDL-Mitglied selbst bewohnt** wird.

Der Versicherungsschutz umfasst insoweit die Durchsetzung und Abwehr von Ansprüchen aus Mietverhältnissen und aus dinglichen Rechten.

Beispiele:

Aus Verträgen (als Mieter einer Wohnung):

- Abwehr unberechtigter Mieterhöhungen,
- unrichtige Nebenkostenabrechnung,
- Kündigung Ihrer als Mieter bewohnten Wohnung entgegen gesetzlicher Bestimmungen.

Nach dem Wohnungseigentumsgesetz

(*als Eigentümer einer selbst bewohnten Eigentumswohnung*):

- Anfechtung eines unrichtigen Eigentümerbeschlusses,
- falsch berechnete Hausverwaltungs- oder Umlagekosten.

Aus dem Nachbarrecht (*dingliche Rechte*)

(*als Eigentümer oder Besitzer des selbstbewohnten Objekts*):

- Streitigkeiten im Zusammenhang mit Wegerechten und Grenzabständen,
- unzumutbare Belästigungen durch Geräusche, Geruch und Staub entgegen gesetzlicher Bestimmungen.

Aber:

- Kein Versicherungsschutz besteht für Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelte Angelegenheiten
- und für diejenigen Objekte, die nicht von Ihnen bewohnt werden, sondern vermietet oder verpachtet sind. Dazu zählt auch das ent- oder unentgeltlich überlassene Zimmer und Ähnliches,
- kein Rechtsschutz für Objekte, die im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit genutzt werden, auch nicht, wenn diese nebenberuflich ausgeübt wird.

## 05 – In welchen Fällen besteht eine Wartezeit?

Beim Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht und dem Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz gilt **ab Vertragsteilnahme eine dreimonatige Wartezeit**. Versichert sind Versicherungsfälle, die nach Ablauf der Wartezeit eintreten. Maßgebend ist regelmäßig das Datum der ersten Ursache, die den Streit ausgelöst haben soll (*also nicht etwa das Datum des Besuchs beim Rechtsanwalt*).

## 06 – Welche Kosten übernimmt Ihre Rechtsschutzversicherung?

Die DEVK zahlt bei Eintritt des Rechtsschutzfalls insbesondere

- in Deutschland die gesetzliche Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwalts (*§ 5 Abs. 1 a ARB/G 2007*);
- im Ausland die Vergütung eines für Sie tätigen, am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen ausländischen Rechtsanwalts (*im Rahmen von § 5 Abs. 1 b ARB/G 2007*);
- die Kosten eines Korrespondenzanwalts, wenn Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt wohnen (*im Rahmen von § 5 Abs. 1 a und b ARB/G 2007*);
- die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers (*§ 5 Abs. 1 c ARB/G 2007*);
- die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungs- oder Mediationsverfahrens (*im Rahmen von § 5 Abs. 1 d ARB/G 2007*);
- die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege (*im Rahmen von § 5 Abs. 1 e ARB/G 2007*);
- die Kosten Ihrer Reisen zu einem ausländischen Gericht, wenn Ihr Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist (*im Rahmen von § 5 Abs. 1 g ARB/G 2007*);
- die dem Gegner entstandenen Kosten, soweit Sie zu deren Erstattung verpflichtet sind (*§ 5 Abs. 1 h ARB/G 2007*);
- im Ausland die Kosten für die Übersetzung schriftlicher Unterlagen, die für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen notwendig sind (*§ 5 Abs. 5 a ARB/G 2007*).
- eine Strafkautions (*als zinsloses Darlehen*), um Sie einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen (*§ 5 Abs. 5 b ARB/G 2007*);

**Die Versicherungssumme beträgt 26.000 Euro je Versicherungsfall.**

## 07 – Selbstbeteiligung

In folgenden Leistungsarten gilt je Versicherungsfall eine **Selbstbeteiligung von maximal 100 Euro**:

- Schadenersatz-Rechtsschutz
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

- Straf-Rechtsschutz
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

Diese Selbstbeteiligung ist vom GDL-Mitglied grundsätzlich selbst zu tragen. Sie entfällt, wenn – in einer versicherten Angelegenheit – über eine Beratung hinaus bedingungsgemäßer Rechtsschutz **nicht** in Anspruch genommen wird.

## **08 – Wie beantragen Sie den Rechtsschutz?**

Im Versicherungsfall ist es das Bestreben der DEVK, Ihnen schnellstmöglich zu helfen. Dafür sind in § 13 ARB/G 2007 bestimmte Grundsätze festgelegt.

Es empfiehlt sich, die Kostenübernahme durch die DEVK frühzeitig zu klären. Daher sollten Sie vor dem Gang zum Rechtsanwalt zunächst telefonisch mit der DEVK Kontakt aufnehmen.

### ***Servicenummer 0221 757-1993***

Bitte fügen Sie bei einer schriftlichen Meldung alle Unterlagen bei, z. B. bereits geführter Schriftwechsel oder eine Sachverhaltsschilderung und senden Sie diese bitte an die:

***DEVK Rechtsschutz-Versicherungs-AG***  
***Riehler Straße 190, 50735 Köln***  
***E-Mail: [schaden.rechtsschutz@devk.de](mailto:schaden.rechtsschutz@devk.de)***

Vergessen Sie bitte grundsätzlich nicht, Ihre Mitgliedsnummer der Gewerkschaft anzugeben. Dies hilft uns, Ihre Angelegenheit schneller zu bearbeiten, auch bei telefonischer Kontaktaufnahme.

### ***Bitte beachten Sie immer:***

Die DEVK übernimmt im Versicherungsfall die Zahlung von Kosten im Rahmen von § 5 der ARB/G 2007.

Stimmen Sie daher alle kostenauslösenden Maßnahmen vorher mit der DEVK ab!

Sie können Ihren freigewählten Rechtsanwalt auch direkt aufsuchen; bitte beachten Sie aber § 13 Abs. 5 ARB/G 2007.

Haben Sie bereits einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen beauftragt, kann dieser sich direkt mit der DEVK zwecks Prüfung des Versicherungsschutzes in Verbindung setzen.

## **09 – Ab wann sind Sie versichert?**

Versichert sind Sie ab Beginn Ihrer Mitgliedschaft in der GDL und Teilnahme am Gruppenversicherungsvertrag.

Solange diese beiden Voraussetzungen vorliegen, haben Sie Rechtsschutz für Versicherungsfälle, die nach dem Beginnzeitpunkt bzw. Ablauf der dreimonatigen Wartezeit erstmals eintreten.

**Der frühestmögliche Beginn des Versicherungsschutzes ist der 1. Januar 1981.**

## 10 – Welche Dauer hat Ihre Teilnahme am Gruppenversicherungsvertrag?

Ihre Teilnahme am Gruppenversicherungsvertrag gilt zunächst bis zum 31. Dezember 24:00 Uhr und für das folgende Kalenderjahr.

Danach verlängert sich Ihre Vertragsteilnahme stillschweigend um ein Jahr, wenn Sie nicht einen Monat vor dem jeweiligen Vertragsablauf gegenüber der GDL in Textform (z. B. *Brief, Fax, E-Mail*) Ihre Teilnahme widerrufen (*kündigen*). Eine erneute Vertragsteilnahme ist dann frühestens nach Ablauf eines Kalenderjahres möglich.

Endet Ihre Mitgliedschaft in der GDL, erlischt auch Ihre Teilnahme am Gruppenversicherungsvertrag und Ihr Versicherungsschutz.

## 11 – Welche Möglichkeiten für Anschlussversicherungen gibt es?

Falls Sie aus der GDL ausgeschieden sind, können Sie innerhalb von drei Monaten nach Ihrem Ausscheiden auf Antrag hin – ohne Unterbrechung – bei der DEVK einzelvertraglichen Rechtsschutz gemäß den jeweiligen tariflichen Bestimmungen beantragen.

## 12 – Telefonische Rechtsberatung

Als zusätzlichen Service bietet Ihnen die DEVK die Vermittlung einer telefonischen Rechtsberatung durch unabhängige Rechtsanwälte. Wählen Sie bitte folgende Servicenummer:

**0800 4-959-959**

Über diese Nummer erhalten Sie eine anwaltliche Erstberatung zu allen privaten eigenen Angelegenheiten. Bitte geben Sie die Vertragsnummer **94 000 052 9** an.

## 13 – Mediation

Was ist Mediation?

Bei der Mediation handelt es sich um eine außergerichtliche Konfliktlösung mit Hilfe eines speziell ausgebildeten und unabhängigen Vermittlers, dem Mediator. Die DEVK-Rechtsschutzversicherung hilft Ihnen bei der Prüfung, ob Mediation sinnvoll ist und vermittelt Ihnen einen unabhängigen Mediator, der sich innerhalb von zwei Stunden bei Ihnen meldet.

Wann eignet sich Mediation besonders?

Die Mediation hat besonders bei den alltäglichen Streitigkeiten des Lebens – wie im Zivilrecht – ihre Stärken: Ob bei Vertrags-, Mietrechts- oder Nachbarschaftsstreitigkeiten: Oft führt die Mediation zu einer schnellen Streitbeilegung. Durch das Erreichen eines schnellen Ergebnisses sparen Sie Zeit und Nerven!

Falls dieses nicht gelingt, steht der Versicherungsschutz für den Rechtsweg selbstverständlich weiter zur Verfügung.

Die vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht zahlen.

**Versicherungsbedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB/G 2007)  
Stand: 2010-12-01**

**Inhaltsübersicht**

<b>1. Was ist Rechtsschutz?</b>		Wann verjährt der Rechtsschutzanspruch?	§ 10
Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung?	§ 1	Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen?	§ 11
Für welche Rechtsangelegenheiten gibt es Rechtsschutz?	§ 2	Wie sind Erklärungen gegenüber dem Rechtsschutzversicherer abzugeben?	§ 12
Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?	§ 3	<b>3. Was ist im Versicherungsfall zu beachten?</b>	
Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit – Stichentscheid	§ 3a	Welche Rechte und Pflichten bestehen nach Eintritt eines Versicherungsfalls?	§ 13
Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?	§ 4	entfällt	§ 14
Welche Kosten übernimmt der Rechtsschutzversicherer?	§ 5	entfällt	§ 15
Was ist eine außergerichtliche Mediation?		Welches Gericht ist für Klagen aus dem Rechtsschutzvertrag zuständig?	§ 16
Welche Kosten werden übernommen?	§ 5a	<b>4. In welchen Formen wird der Rechtsschutz angeboten?</b>	
Wo gilt die Rechtsschutzversicherung?	§ 6	Privat-/Familien-Rechtsschutz	§ 17
<b>2. Nach welchen Regeln richtet sich das Vertragsverhältnis zwischen Rechtsschutzversicherer und Versicherten?</b>		Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken	§ 18
Wann beginnt der Versicherungsschutz?	§ 7		
Für welche Dauer gilt die Teilnahme am Gruppenversicherungsvertrag?	§ 8		
Was geschieht mit dem Versicherungsschutz bei Wohnungswechsel?	§ 9		

# 1. Inhalt der Versicherung

## § 1

### Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Der Versicherer erbringt die für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Gewerkschaftsmitglieds erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang (*Rechtsschutz*).

## § 2

### Leistungsarten

Der Umfang des Versicherungsschutzes ist in § 17 und § 18 geregelt. Der Versicherungsschutz umfasst:

- a) Schadenersatz-Rechtsschutz für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen;
- b) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben;
- c) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten, soweit es nicht um Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen geht;
- d) Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs
  - aa) eines verkehrsrechtlichen Vergehens bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in der Eigenschaft als Fahrgast, Fußgänger und Radfahrer. Wird rechtskräftig festgestellt, dass das Gewerkschaftsmitglied das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist es verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat;
  - bb) eines sonstigen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange dem Gewerkschaftsmitglied ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird

dem Gewerkschaftsmitglied dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass es vorsätzlich gehandelt hat.

- e) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs
  - aa) einer verkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeit bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in der Eigenschaft als Fahrgast, Fußgänger und Radfahrer;
  - bb) einer sonstigen Ordnungswidrigkeit.
- f) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht für Rat oder Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten, wenn diese nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwalts zusammenhängen.

## § 3

### Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- (1) in ursächlichem Zusammenhang mit
  - a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;
  - b) Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind;
  - c) Bergbauschäden an Grundstücken und Gebäuden;
  - d) aa) dem Erwerb oder der Veräußerung eines zu Bauzwecken bestimmten Grundstücks,
    - bb) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich im Eigentum oder Besitz des Gewerkschaftsmitglieds befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt,
    - cc) der genehmigungspflichtigen bzw. anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich im Eigentum oder Besitz des Gewerkschaftsmitglieds befindet oder das dieses zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt,

- dd) der Finanzierung eines der unter  
aa) bis cc) genannten Vorhaben.
- (2) a) zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen, es sei denn, dass diese auf einer Vertragsverletzung beruhen;
- b) aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht;
- c) aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen;
- d) in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Warenzeichen-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;
- e) aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht;
- f) in ursächlichem Zusammenhang mit  
aa) Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen, Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften  
bb) dem Ankauf, der Veräußerung, der Verwaltung von  
– Wertpapieren (z. B. Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile)  
– Wertrechten, die Wertpapieren gleichstehen  
– Beteiligungen;
- g) aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts, soweit nicht Beratungs-Rechtsschutz gemäß § 2 f) besteht;
- h) aus Versicherungsverträgen aller Art;
- i) aus dem Bereich des Steuer- und sonstigen Abgaberechts;
- (3) a) in Verfahren vor Verfassungsgerichten;
- b) in Verfahren vor internationalen und supranationalen Gerichtshöfen, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Bediensteten internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen handelt;
- c) in ursächlichem Zusammenhang mit einem über das Vermögen des Gewerkschaftsmitglieds beantragten oder eröffneten Insolvenzverfahren;
- d) in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;
- (4) a) mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen das Gewerkschaftsmitglied;
- b) nichteingetragener/nichtehelicher Lebenspartner untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft, auch nach deren Beendigung;
- c) aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Versicherungsfalles auf das Gewerkschaftsmitglied übertragen wurden oder übergegangen sind;
- d) aus vom Gewerkschaftsmitglied in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen;
- (5) soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in den Fällen des § 2 a) bis c) in ursächlichem Zusammenhang damit steht, dass das Gewerkschaftsmitglied eine Straftat vorsätzlich begangen hat oder nach der Behauptung eines anderen begangen haben soll, es sei denn, dass der Vorwurf vorsätzlichen Verhaltens deutlich erkennbar unbegründet ist oder sich im Nachhinein als unbegründet erweist.

### § 3 a

#### **Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit – Stichentscheid**

- (1) Der Versicherer kann den Rechtsschutz ablehnen, wenn seiner Auffassung nach
- a) in einem der Fälle des § 2 a) bis f) die Wahrnehmung rechtlicher Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder
- b) die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mutwillig ist. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versicherten-gemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht.

Die Ablehnung ist dem Gewerkschaftsmitglied in diesen Fällen unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

- (2) Hat der Versicherer seine Leistungspflicht gemäß Absatz 1 verneint und stimmt das Gewerkschaftsmitglied der Auffassung des Versicherers nicht zu, kann er den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Seiten bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.
- (3) Der Versicherer kann dem Gewerkschaftsmitglied eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Absatz 2 abgeben kann. Kommt das Gewerkschaftsmitglied dieser Verpflichtung nicht innerhalb der vom Versicherer gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Der Versicherer ist verpflichtet, das Gewerkschaftsmitglied ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

#### § 4

##### **Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz**

- (1) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Versicherungsfalls
  - a) im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a) von dem Schadenereignis an, das dem Anspruch zu Grunde liegt;
  - b) im Beratungs-Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß § 2 f) von dem Ereignis an, das die Änderung der Rechtslage des Gewerkschaftsmitglieds oder einer mitversicherten Person zur Folge hat;
  - c) in allen anderen Fällen von dem Zeitpunkt an, in dem das Gewerkschaftsmitglied oder ein anderer einen Ver-

stoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll.

Die Voraussetzungen nach a) bis c) müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 und vor dessen Beendigung eingetreten sein. Für die Leistungsarten nach § 2 b) und c) besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (*Wartezeit*).

- (2) Erstreckt sich der Versicherungsfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Versicherungsfälle ursächlich, ist der Erste entscheidend, wobei jedoch jeder Versicherungsfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten oder, soweit sich der Versicherungsfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.
- (3) Es besteht kein Rechtsschutz, wenn
  - a) eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, den Verstoß nach Absatz 1 c) ausgelöst hat;
  - b) der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand bei der Versicherung geltend gemacht wird.

#### § 5

##### **Leistungsumfang**

- (1) Der Versicherer erbringt und vermittelt Dienstleistungen zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen und trägt
  - a) bei Eintritt des Versicherungsfalls in Deutschland die Vergütung eines für das Gewerkschaftsmitglied tätigen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen Rechtsanwalts. Wohnt das Gewerkschaftsmitglied mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt der Versicherer bei den Leistungsarten gemäß § 2 a)



- bis c) weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Gewerkschaftsmitglieds ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt;
- b) bei Eintritt eines Versicherungsfalls im Ausland die Vergütung eines für das Gewerkschaftsmitglied tätigen, am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwalts. Im letzteren Fall trägt der Versicherer die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. Wohnt das Gewerkschaftsmitglied mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für das Gewerkschaftsmitglied tätig, trägt der Versicherer weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Gewerkschaftsmitglieds ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt;
- c) die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
- d) die Gebühren eines Schieds-, Schlichtungs- oder Mediationsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen. Die Übernahme der Kosten für Mediationsverfahren richtet sich ausschließlich nach § 5 a);
- e) die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege;
- f) die übliche Vergütung eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder einer rechtsfähigen technischen Sachverständigenorganisation in Fällen der Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren;
- g) die Kosten der Reisen des Gewerkschaftsmitglieds zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;
- h) die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit das Gewerkschaftsmitglied zu deren Erstattung verpflichtet ist.
- (2) a) Das Gewerkschaftsmitglied kann die Übernahme der vom Versicherer zu tragenden Kosten verlangen, sobald es nachweist, dass es zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.
- b) Vom Gewerkschaftsmitglied in fremder Währung aufgewandte Kosten werden diesem in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Gewerkschaftsmitglied gezahlt wurden.
- (3) Der Versicherer trägt nicht
- a) Kosten, die das Gewerkschaftsmitglied ohne Rechtspflicht übernommen hat;
- b) Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Gewerkschaftsmitglied angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
- c) die vereinbarte Selbstbeteiligung von 150 Euro je Versicherungsfall nach § 2 a) bis e);
- d) Kosten, die auf Grund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;

- e) Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
  - f) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 255,65 Euro;
  - g) Kosten, zu deren Übernahme ein Anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde.
- (4) Der Versicherer zahlt in jedem Versicherungsfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für das Gewerkschaftsmitglied und mitversicherte Personen auf Grund desselben Rechtsschutzfalls werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen auf Grund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- (5) Der Versicherer sorgt für
- a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Gewerkschaftsmitglieds im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
  - b) die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der vereinbarten Höhe für eine Kautions-, die gestellt werden muss, um das Gewerkschaftsmitglied einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen;
  - c) die Vermittlung einer telefonischen Erstberatung auf Wunsch des Gewerkschaftsmitglieds bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs in allen eigenen Angelegenheiten aus dem Bereich der vom Versicherungsschutz umfassten Leistungsarten, auch wenn die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz (§ 4) nicht vorliegen oder Risikoausschlüsse (§ 3) vorliegen und trägt die dabei anfallenden Kosten.
- (6) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend
- a) in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Beratungsrechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 ff) für Notare;

- b) bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

#### **§ 5 a**

#### **Einbeziehung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens**

- (1) Mediation ist ein Verfahren zur freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung, bei dem die Parteien mit Hilfe der Moderation eines neutralen Dritten, des Mediators, eine eigenverantwortliche Problemlösung erarbeiten.

Der Versicherer vermittelt dem Gewerkschaftsmitglied einen Mediator zur Durchführung des Mediationsverfahrens in Deutschland und trägt dessen Kosten im Rahmen von Abs. 3.

- (2) Der Rechtsschutz für Mediation erstreckt sich auf den Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a), den Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c), und den Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 c) soweit diese vom Versicherungsschutz umfasst sind.
- (3) Der Versicherer trägt den auf das Gewerkschaftsmitglied entfallenden Anteil an den Kosten des vom Versicherer vermittelten Mediators. Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernimmt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen. Die vom Versicherer für die Mediation übernommenen Kosten werden auf die Versicherungssumme nach § 5 Abs. 4 angerechnet.
- (4) Für die Tätigkeit des Mediators ist der Versicherer nicht verantwortlich. Soweit vorstehend nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 3, 4, 7 bis 10, 13 und 16 entsprechend.

#### **§ 6**

#### **Örtlicher Geltungsbereich**

Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.

## 2. Versicherungsverhältnis

### § 7

#### Teilnahme am Gruppenversicherungsvertrag

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens am 1. des auf den Eingang der schriftlichen Teilnahmeerklärung bei der Gewerkschaft folgenden Monats.

### § 8

#### Dauer des Versicherungsschutzes

- (1) Die Teilnahme am Gruppenversicherungsvertrag gilt zunächst bis zum 31. Dezember 24:00 Uhr und für das folgende Kalenderjahr. Danach verlängert sich die Vertragsteilnahme stillschweigend um ein Jahr, wenn nicht einen Monat vor dem jeweiligen Vertragsablauf der Gewerkschaft ein in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) erstellter Widerruf der Teilnahmeerklärung (*Kündigung*) durch das Mitglied zugeht.
- (2) Endet die Mitgliedschaft in der Gewerkschaft, erlischt die Vertragsteilnahme und der Versicherungsschutz für das Mitglied.
- (3) Der Versicherungsschutz entfällt bei einem Beitragsrückstand des Mitglieds bei der Gewerkschaft von mehr als zwei Monaten, wenn dieser trotz Mahnung nicht rechtzeitig ausgeglichen worden ist.

### § 9

#### Versicherungsschutz bei Wohnungswechsel

Bezieht das Gewerkschaftsmitglied eine andere Wohnung oder ein anderes Einfamilienhaus, geht der Versicherungsschutz mit dem Bezug auf das neue Objekt über. Eingeschlossen bleiben Rechtsschutzfälle, die erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten, soweit sie im Zusammenhang mit der Eigennutzung dieses Objekts durch das Gewerkschaftsmitglied stehen. Das gleiche gilt für Versicherungsfälle, die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.

### § 10

#### Verjährung des Rechtsschutzanspruchs

- 1) Der Anspruch auf Rechtsschutz nach Eintritt eines Versicherungsfalls verjährt in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (2) Ist der Anspruch auf Rechtsschutz beim Versicherer angemeldet worden, ist die

Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Gewerkschaftsmitglied in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zugeht.

### § 11

#### Rechtsstellung mitversicherter Personen

- (1) Versicherungsschutz besteht für das Gewerkschaftsmitglied und im jeweils bestimmten Umfang für die in § 17 und § 18 genannten sonstigen Personen. Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen aufgrund Verletzung oder Tötung des Gewerkschaftsmitglieds oder einer mitversicherten Person kraft Gesetz zustehen.
- (2) Für mitversicherte Personen gelten die das Gewerkschaftsmitglied betreffenden Bestimmungen sinngemäß.

### § 12

#### Schriftform von Erklärungen

Alle Erklärungen gegenüber dem Versicherer sind in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) abzugeben.

## 3. Versicherungsfall

### § 13

#### Verhalten nach Eintritt eines Versicherungsfalls

- (1) Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen für das Gewerkschaftsmitglied nach Eintritt eines Versicherungsfalls erforderlich, kann es den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung der Versicherer nach § 5 Absatz 1 a) und b) trägt. Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus,
  - a) wenn das Gewerkschaftsmitglied dies verlangt;
  - b) wenn das Gewerkschaftsmitglied keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.
- (2) Wenn das Gewerkschaftsmitglied den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser vom Versicherer im Namen des Gewerkschaftsmitglieds be-

- auftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts ist der Versicherer nicht verantwortlich.
- (3) Macht das Gewerkschaftsmitglied den Rechtsanspruch geltend, hat es den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den Versicherungsfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift das Gewerkschaftsmitglied Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt, und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.
- (5) Das Gewerkschaftsmitglied hat
- a) den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
  - b) dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben;
  - c) soweit seine Interessen nicht unbillig einträchtigt werden,
    - aa) vor Erhebung von Klagen und Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen;
    - bb) vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abzuwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann;
    - cc) alles zu vermeiden, was eine unnötige Erhöhung der Kosten oder eine Erschwerung ihrer Erstattung durch die Gegenseite verursachen könnte.
- (6) Verletzt das Gewerkschaftsmitglied eine der in Absatz 3 oder 5 genannten Pflichten vorsätzlich, verliert das Gewerkschaftsmitglied seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Gewerkschaftsmitglieds entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer das Gewerkschaftsmitglied durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. *Brief, Fax, E-Mail*) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist das Gewerkschaftsmitglied nach, dass es die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn das Gewerkschaftsmitglied nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn das Gewerkschaftsmitglied die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- (7) Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.
- (8) Ansprüche des Gewerkschaftsmitglieds gegen Andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diesen über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat das Gewerkschaftsmitglied dem Versicherer auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen gegen die Anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Gewerkschaftsmitglied bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen.

#### § 14

#### **Schiedsgutachten bei Ablehnung des Rechtsschutzes durch den Versicherer**

(entfällt)

#### § 15

#### **Klagefrist**

(entfällt)

## § 16

### Zuständiges Gericht

- (1) Für Klagen, die aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Versicherer erhoben werden, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Wohnsitz des Gewerkschaftsmitglieds.
- (2) Klagen des Versicherers gegen das Gewerkschaftsmitglied können bei dem für den Wohnsitz des Gewerkschaftsmitglieds zuständigen Gericht erhoben werden.

## 4. Formen des Versicherungsschutzes

### § 17

#### Privat-/Familien-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für den privaten Bereich des Gewerkschaftsmitglieds und seines Ehegatten, wenn diese keine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit ausüben. Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer der vorgenannten selbstständigen Tätigkeiten.
- (2) Mitversichert sind die minderjährigen und die unverheirateten volljährigen Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
  - Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
  - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 c),
  - Straf-Rechtsschutz (§ 2 d),
  - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 e),
  - Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 f).
- (4) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeugs zu Land, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.

## § 18

### Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken

- (1) Versicherungsschutz besteht für das Gewerkschaftsmitglied in seiner Eigenschaft als
  - a) Eigentümer,
  - b) Mieter,
  - c) Pächter,
  - d) Nutzungsberechtigter

des in Deutschland gelegenen Erst- und angemeldeten Zweitwohnsitzes (*Mietwohnung, Eigentumswohnung, Einfamilienhaus*), sofern diese vom Mitglied selbst bewohnt werden. Die dem Erst- und Zweitwohnsitz zuzurechnenden Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind mitversichert.

- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 b).

- (3) Der Versicherungsschutz umfasst nicht Streitigkeiten, die sich auf solche Häuser, Wohnungen und Räume beziehen, die Dritten – auch unentgeltlich – überlassen sind. Nicht versichert sind ferner Häuser, Wohnungen und Räume, die im Zusammenhang mit einer selbstständigen bzw. freiberuflichen Tätigkeit stehen, auch wenn diese nur nebenberuflich ausgeübt wird.

**Ich interessiere mich für folgende Ergänzungsangebote  
(Zutreffendes bitte ankreuzen):**

**Rechtsschutz Multi-Paket Mobil clever**

**Versicherte Personen, z. B.**

- Das Gewerkschaftsmitglied
- der eheliche/eingetragene oder im Versicherungsschein genannte nichteheliche/nicht eingetragene Lebenspartner
- die minderjährigen Kinder
- die volljährigen unverheirateten Kinder bis zu dem Zeitpunkt, in dem diese erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten. Dazu zählen auch diejenigen Kinder, die nicht mehr im Haushalt des Gewerkschaftsmitglieds leben
- alle im Haushalt des Gewerkschaftsmitglieds lebende Familienangehörige (z. B. Kinder, Eltern, Großeltern, Tante, Onkel); dazu zählen auch die verheirateten volljährigen Kinder, selbst wenn sie bereits berufstätig sind

**Versicherte Serviceleistungen z. B.**

- Telefonische Rechtsberatung auch in nicht versicherten Angelegenheiten
- Rechtsschutz für Mediationsverfahren (auch bei strafrechtlichen Vergehen)
- Online-Rechtsberatung, sowohl in versicherten als auch nichtversicherten Angelegenheiten
- Psychologische Hilfe nach einem Ärztefehler sowie im Falle von Cybermobbing und Cybergrooming
- Datentresor (elektronischer Speicherplatz für wichtige Dokumente)
- Identitäts-Schutz im Internet sowie Dark/Deep Web (IDPROTECT)
- IDPROTECT mobile VPN (Sicherheitstunnel)
- Notfallvorsorge-Schutz

**Versicherte Leistungen z. B.**

- Erweiterter Verkehrs-Rechtsschutz
- Die Versicherungssumme für Versicherungsfälle des Privat-/Familien- und Wohnungs-Rechtsschutz erhöht sich auf unbegrenzt
- Keine Selbstbeteiligung im Versicherungsfall, auch nicht bei Inanspruchnahme des Privat-/ Familien- und Wohnungs-Rechtsschutzes
- Steuer-Rechtsschutz ab dem Einspruchsverfahren
- Verwaltungs-Rechtsschutz in nichtverkehrsrechtlichen Angelegenheiten ab dem Widerspruchsverfahren
- Die Regelungen des Straf-Rechtsschutzes aus dem Privat-/Familien- und Wohnungs-Rechtsschutz gelten für den privaten und nichtselbstständigen Bereich auch bei einer in Deutschland ausgeübten und erlaubten ehrenamtlichen Tätigkeit
- Rechtsschutz im Betreuungsverfahren
- Weitergehender Beratungs-Rechtsschutz im Familien-/Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (außer Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen). Wir übernehmen Kosten bis zu insgesamt 1.000 Euro.
- Weltweite Deckung bis zu 1 Jahr
- Weltweiter Internet-Vertrags-Rechtsschutz
- Rechtsschutz für Streitigkeiten aus kurzzeitiger, privater Wohnungsvermietung bis zu maximal vier Wochen im Kalenderjahr (z. B. Vermietung nach dem Home-Sharing-Modell wie „Airbnb“)
- Rechtsschutz für Streitigkeiten aus dem Besitz und Betrieb einer netzgekoppelten Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien auf dem Grundstück des selbstbewohnten Erstwohnsitzes
- Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet bis 300 Euro

**Rechtsschutz Multi-Paket Standard clever**

Gleicher Versicherungsumfang wie das Multi-Paket Mobil clever ohne den Erweiterten Verkehrs-Rechtsschutz

**Vermieter-Rechtsschutz**

für Vermieter von Wohnungen

**Bitte senden Sie mir zu diesen Angeboten Informationen zu.**

Absender

Name:

Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon\*:

E-Mail\*:

\* freiwillige Angabe

Porto  
zahlt  
Empfänger

DEVK

Rechtsschutz-Versicherungs-AG

Riehler Straße 190

50735 Köln

